



Müllabfuhrordnung

der Stadtgemeinde Landeck vom 9. Juli 1992
gem. § 15 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL.Nr. 50 / 1990

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Der gesamte im Bereich der Stadtgemeinde Landeck anfallende Haushalts - und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Stadtgemeinde zu entsorgen.
- (2) Zum Haushaltsmüll gehören auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen.
- (3) Kompostierbare Abfälle sind die in der ONORM S 2201 aufgelisteten Stoffgruppen, sofern sie zur Kompostierung zugelassen sind.
- (4) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle und Abbruchmaterialien sowie gefährliche Abfälle und solche, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden. Ferner auch für jene Abfälle, für die derzeit keine eigene Entsorgungsmöglichkeit besteht.
- (5) Restmüll ist stofflich nicht verwertbarer Abfall.
- (6) Alle Bestimmungen, die Grundeigentümer betreffen, gelten mit Ausnahme des § 3 Abs. 5 dieser Verordnung auch für sonstige Verfügungsberechtigte wie Mieter, Pächter usw.

§ 2

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke, die mit für ein Müllfahrzeug mit Schüttvorrichtung befahrbaren öffentlichen Wegen erschlossen sind, sofern nicht nachfolgend für Wertstoffe und kompostierbare Abfälle Sonderregelungen getroffen werden.

- (2) Der Haushaltsmüll der nicht unter die Abholpflicht fallenden Wohn- und Gewerbeobjekte ist von den Grundeigentümern an die durch die Stadtgemeinde Landeck festgelegten öffentlichen Sammelstellen zu bringen.
Die sind derzeit die Wohnanlage "KATLAUNWEG 5".

§ 3

Müllbehälter

- (1) Die Sammlung des Haushaltsmülls erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Festbehältern bzw. in den im Handel erhältlichen Restmüllsäcken.
- (2) Für die Sammlung von kompostierbaren Abfällen (Bioabfällen) sind zu verwenden:
- a) bei Wohnhäusern bis zu 5-Haushalten bzw. bis zu 10 Fremdenbetten Spezialpapiersacke mit einem Inhalt von 8-Liter in Verbindung mit einem Vorsammelgefäß.
Für die Bereitstellung dieser Abfälle zur wöchentlichen Abfuhr sind Festbehälter ab 35 Liter Inhalt zu verwenden.
 - b) bei Wohnhäusern mit mehr als 5 Haushalten bzw. mehr als 10 Fremdenbetten und Gewerbebetrieben Festbehälter aus Kunststoff mit einem Inhalt von 80 bis 770 Liter:
Für die Sammlung im Haushalt werden wie unter lit.(2) a angeführt, ebenfalls 8 Liter Spezialpapiersacke in Verbindung mit einem Vorsammelgefäß angeboten.
- (3) Für die Sammlung von Restmüll sind zu verwenden:
- a) bei Wohnhäusern bis zu 5 Haushalten bzw. bis zu 10 Fremdenbetten fahrbare Festbehälter mit einem Inhalt von 60 bis 240 Liter bzw. über die im Handel erhältlichen Restmüllsäcke.
 - b) bei Wohnhäusern mit mehr als 5 Haushalten bzw. mehr als 10 Fremdenbetten fahrbare Festbehälter mit einem Inhalt von 240 bis 1.100 Liter Inhalt bzw. über die im Handel erhältlichen Restmüllsäcke.
 - c) in jenen Bereichen, die gem. § 2(2) nicht unter die Abholpflicht fallen, d. h., die mit einem Müllfahrzeug mit Schüttvorrichtung nicht erreicht werden können, hat die Bereitstellung an den festgelegten Sammelstellen entweder mit Restmüllsäcken bzw. mit 80 bis 240 Liter fassenden fahrbaren Festbehältern zu erfolgen.
 - d) Bei Gewerbebetrieben, bei denen haushaltsmüllähnliche Abfälle (Restmüll) anfallen, sind fahrbare Festbehälter von 60 bis 1.100 Liter Inhalt zu verwenden.

- (4) Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen pro Jahr (Grundvorschreibung) und pro Einwohner beträgt:
- a) beim kompostierbaren Abfall (Bioabfall) 156 Liter = 3 l/Woche
 - b) beim Restmüll 520 Liter = 10 l/Woche
- Bis zu einer Haushaltsgröße von 3 Personen (bis zu einer Haushaltsgröße von 5 Personen erhöht sich die Vorschreibung um jeweils die Hälfte und darüber um jeweils ein Drittel der Grundvorschreibung).
- (5) Die Grundvorschreibung für Gewerbebetriebe, bei denen haushaltsmüllähnliche Abfälle anfallen, bemisst sich in einem festzulegenden Prozentsatz der bereitgestellten Festbehälter. Jede Änderung, die einen Einfluss auf den Müllanfall hat, ist der Stadtgemeinde Landeck unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) Die Grundeigentümer haben die vorgeschriebenen Festbehälter für "BIOABFALL" oder "RESTMÜLL" von der Stadtgemeinde gegen Kostenersatz zu erwerben. Festbehälter für "BIOABFÄLLE" sind mittels den bei der Stadtgemeinde Landeck erhältlichen Aufklebern entsprechend zu kennzeichnen.
- (7) Die Müllsacke für "BIOABFALL" werden nach Maßgabe des Abs.4 von der Stadtgemeinde Landeck nach öffentlicher Ankündigung ausgegeben. Weitere Müllsacke können im Stadtamt Landeck bzw. auch teilweise bei den Hausverwaltungen von Wohnanlagen erworben werden. Notwendige Müllsacke für Restmüll sind im Handel zu erwerben.

§ 4

Aufstellungsort, Reinigung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter bzw. Müllsacke so aufgestellt werden, dass
- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
 - b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können.
- (2) Die Müllbehälter und Müllsacke (einschl. der Bereitstellungsbehälter für Bioabfälle) sind tunlichst am Tage der Abfuhr am Rande der Straße so bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter bzw. die Müllsacke ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr abgeholt und entleert werden können. Die Müllbehälter sind nach der Entleerung nach Möglichkeit sofort wieder von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

- (3) Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllfestbehälter zu sorgen.
Dies gilt insbesondere für die Festbehälter zur Bereitstellung der "BIOABFÄLLE".
- (4) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen. Außerdem darf der Müll in den Tonnen nur derart verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Bei Nichtbeachtung der letztgenannten Vorschrift und daraus etwaig resultierenden Beschädigungen der Festbehälter haftet die Stadtgemeinde Landeck nicht.
Flüssige Abfälle dürfen in die Behälter bzw. in die Bio- oder Restmüllsäcke nicht eingebracht werden.
Die Deckel sind stets geschlossen zu halten.
Die lose Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt. Die über die in den Festbehältern hinausgehende Bereitstellung von Restmüll ist nur über die im Handel erhältlichen Restmüllsacke zulässig.

§ 5

Müllabfuhr

- (1) Die Restmüllbehälter und Säcke können 14-tägig zur Abfuhr bereitgestellt werden, sofern sie keine unzulässigen Stoffe enthalten. Sie werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind.
- (3) Die Restmüllbehälter aus Gewerbebetrieben können je nach erfolgter Meldung bei der Stadtgemeinde Landeck auch wöchentlich (bzw. 2 x wöchentlich) zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Die Bereitstellungsgefäße für Bioabfälle mit den Spezialpapiersäcken für Bioabfälle können nach Maßgabe der Stadtgemeinde Landeck wöchentlich zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (4) Die Abfallbehälter und -säcke sind am Abfuhrtag rechtzeitig bereitzustellen.
- (5) Die Entleerung der Sammelstellen gem. § 2 (2) erfolgt 14-tägig. Die Abfälle der unter § 2 Abs.(2) dieser Verordnung genannten Grundstücke sind rechtzeitig bis zum Abholtag in die Sammelstelle einzubringen.
- (6) Die Abfuhrtage, -zeiten und -routen, an denen der Müll in den einzelnen Ortsteilen und Straßen abgeführt wird, regelt ein gesonderter Abfuhrplan ; dieser ist von der Gemeinde zu erstellen und rechtzeitig ortsüblich kundzumachen.

- (7) Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, wie wegen Feiertagen, Gebrechen beim Müllfahrzeug udgl., nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrhythmus in dieser Arbeitswoche ab Verhinderung um einen Tag.
Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.

§ 6

Abfuhr von Sperrmüll

- (1) Die Entsorgung des Sperrmülls erfolgt durch die Stadtgemeinde Landeck zweimal jährlich. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- (2) Der Sperrmüll ist rechtzeitig möglichst nahe bei der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzuhalten. Im übrigen sind die Hinweise in den jeweiligen öffentlichen Kundmachungen zu beachten und einzuhalten.
Die Bestimmungen des § 4 Abs.2 dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für den Sperrmüll.
- (3) Sperrmüll kann ferner beim städtischen Bauhof während der eigens hiefür festgelegten Öffnungszeiten ganzjährig abgegeben werden.
Die Öffnungszeiten sind unter § 7 Abs.7 festgehalten.

§ 7

Mülltrennung

- (1) Die Wertstoffe Glas, Papier, Metalle, Textilien und reines Styropor sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter bzw. -säcke eingebracht werden.
- (2) Altglas ist in die aufgestellten Container, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen. Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (wie Bleischleifen, Kapseln und Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffrohren dürfen nicht in die Altglascontainer eingebracht werden.
Weißes Fensterglas kann beim städtischen Bauhof abgeliefert werden.
- (3) Altpapier ist in die aufgestellten Papiercontainer einzubringen
Kartonagen sind vom übrigen Altpapier getrennt zu sammeln und können gefaltet bzw. gebündelt beim städtischen Bauhof abgegeben werden.
Gewerbebetriebe, bei denen Kartonagen anfallen, haben diese über befugte Sammler selbst entsorgen zu lassen. Die Stadtgemeinde Landeck behält sich jedoch vor, die "GESTRA" selbst zu koordinieren und die anfallenden Kosten an die in Frage kommenden Handels- und Gewerbebetriebe weiterzurechnen.

Zum Altpapier darf nicht gegeben werden: Kohle- und Durchschreibpapier,, Cellophan, Kunststofffolien ; Milch-, Getränke-, Zigaretten- und Schokoladeverpackungen und mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

- (4) Altmetalle (Haushaltsschrott) wie leere und saubere Konserven- und Getränkedosen sind in die bei den Containerinseln aufgestellten Altmetallbehälter einzubringen. Sperrige Altmetalle wie Maschinenteile, Autofelgen, Haushaltsgeräte mit hohem Metallanteil (Waschmaschinen, Eisenöfen udgl.) sind wie Sperrmüll zu entsorgen. Sperrmüll (einschl. metallisches Sperrgut) kann wie unter § 6 angeführt entsorgt werden.
Autowracks, Geräte mit Holz- und Kunststoffgehäusen, Spray- und Mineralöldosen sowie Kühlgeräte dürfen nicht als Altmetall (metallisches Sperrgut) entsorgt werden.
- (5) Alttextilien sind der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas der Diözese Innsbruck zuzuführen.
Der Termin dieser Sammlung wird ortsüblich kundgemacht.
- (6) Reines Styropor ist zu sammeln und kann für die Wiederverwertung beim städtischen Bauhof abgegeben werden.
Verunreinigtes Styropor ist in die Restmüllbehälter einzubringen.
- (7) Generelle Öffnungszeiten des städtischen Bauhofes für die Abgabe von Sperrmüll (einschl. metallischem Sperrgut), Wertstoffen sowie Baum- und Strauchschnitt :
Jeden Freitag von 16.00 Uhr bis 19.00.Uhr.
(Sofern dies ein Feiertag ist, am Donnerstag, ebenfalls zu den vorgenannten Zeiten.)

§ 8

Kompostierbare Abfälle

- (1) Biogene Abfallstoffe sind die in der Önorm S 2201 aufgelisteten Stoffgruppen, sofern sie zur Kompostierung zugelassen sind.
- (2) Biogene Abfallstoffe sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert zu sammeln und gemäß der §§ 3, 4 und 5 der Abfuhr zu übergeben,
- (3) Jene Grundstückseigentümer, die nachweislich eine umfassende Kompostierung aller im Haushalt und Garten anfallenden biogenen Abfälle jahreskontinuierlich bzw. halbjährig durchführen, unterliegen nicht der ganz- bzw. halbjährigen Pflichtabfuhr.
- (4) Baum- und Strauchschnitt kann jeweils im Frühjahr und Herbst zu den ortsüblich bekannt zugebenden Zeitpunkten während der vorgenannten Öffnungszeiten beim städtischen Bauhof abgegeben werden.

§9

Übergangsbestimmungen

Die Stadtgemeinde Landeck wird voraussichtlich bis zum 1. Juli 1994 eine aufkommensgerechte Müllgebührenordnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen festlegen.

Die Grundeigentümer von Wohnanlagen haben dafür zu sorgen, dass bis zu diesem Zeitpunkt die einer 14-tägigen Entsorgung des Restmülls entsprechenden Festbehälter vorhanden sind.

Die dieser Verordnung nicht entsprechenden Festbehälter sind bis längstens 1.7.1994 auszutauschen.

Verzinkte Blechtonnen dürfen jedenfalls für die Sammlung von Bioabfällen ab Inkrafttreten dieser Verordnung nicht verwendet werden.

§ 10

Strafbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gem. § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 50 / 1990, bestraft.
- (2) Die Müllabfuhrordnung tritt mit 1. September 1992 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Müllabfuhrordnung vom 25. April 1963 aufgehoben.